

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

Die Belieferung der Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen (Volks-, Hilfs-, Haupt-, Mittel- und Höhere Schulen) hat bis auf weiteres unter den kriegsbedingten Verhältnissen nach einem Plan zu erfolgen, der eine möglichst weitgehende und gleichzeitige Verteilung gewährleistet. Ich ordne deswegen in Übereinstimmung mit der Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum an:

1. Für alle Schulbücher der obengenannten Schulen tritt mit sofortiger Wirkung eine Bestell- und Liefersperre bis zum 25. Juli 1942 ein, einschließlich etwaiger Direktlieferungen der Verleger an die Schulen.
2. Nach Maßgabe der bis zum 15. Juli eingehenden Bestellungen geben die Sortimentler unter genauer Berücksichtigung der vorhandenen Lagerbestände ihren Bedarf bis zum 31. Juli bei den Verlegern auf. Die Bestellungen der Schüler und Schülerinnen, die zu Beginn des Schuljahres neu in eine Schule (auch eine weiterführende Schule) eintreten, sind unmittelbar nach Eingang, spätestens 14 Tage nach Schulbeginn bei den Verlegern aufzugeben.
3. Bei der ersten Bestellung ist an jeden Verlag folgende verpflichtende Erklärung abzugeben:
„Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, daß sich meine Bestellungen nur zusammensetzen aus den bei mir eingelaufenen Zetteln bzw. Mitteilungen, die entweder den Stempel der Schule oder deren Sichtvermerk tragen. Soweit ich von diesen Schulbüchern Lagerbestände habe, werden meine Bestellungen entsprechend gekürzt. Neue Bestellungen fürs Lager sind in meinen Bestellungen für den Verlag nicht enthalten.
Beifolgend erhalten Sie eine Aufstellung meiner Lagerbestände der Schulbücher Ihres Verlages, die vor Ausführung der Bestellungen für das Schuljahr 1942/43 bei mir vorhanden waren.“
4. Die Bestellungen sind in der Form auszustellen, daß auf jeden Verlangzettelnur ein Titel (Band oder Teil) zu schreiben ist.
5. Nach Eintreffen der Bücher sind die Schulen zu benachrichtigen, damit die Schüler und Schülerinnen die Bücher in den Buchhandlungen abholen können.
6. Die Herstellung von Schulbücherverzeichnissen wird untersagt.

Leipzig, den 20. Mai 1942

Baur, Vorsteher

Gleichzeitig wird auf den Erlaß des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung verwiesen, dessen Wortlaut nachstehend veröffentlicht ist.

Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Um die Versorgung der Schüler und Schülerinnen der allgemein bildenden Schulen aller Art (Volks-, Hilfs-, Haupt-, Mittel- und Höhere Schulen) mit Schulbüchern trotz der durch den Krieg bedingten Lieferschwierigkeiten sicherzustellen, treffe ich im Einvernehmen mit der Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum und nach Fühlungnahme mit dem Leiter des Deutschen Buchhandels folgende Anordnung:

1. Der Klassenleiter läßt jeden Schüler und jede Schülerin noch während des laufenden Schuljahres sämtliche im kommenden Schuljahr benötigten Schulbücher auf einen Zettel schreiben.

Diese Zettel werden vom Klassenlehrer nach Prüfung mit dem Stempel der Schule (bei Schulen, die keinen Stempel führen, mit dem Sichtvermerk) versehen.

Soweit neue Schulbücher benötigt werden, sind diese unter Abgabe des mit dem Schulstempel bzw. dem Sichtvermerk versehenen Zettels von den Erziehungsberechtigten bei ihrer Buchhandlung bis zum letzten Schultag, *spätestens bis zum 15. Juli d. J.*, zu bestellen.

2. Die Schüler und Schülerinnen sind von den Klassenleitern darauf hinzuweisen, daß es mit Rücksicht auf die Rohstofflage erwünscht ist, soweit möglich, gebrauchte Schulbücher weiter zu benutzen. Die Bücher, die alt weiter benutzt werden können, sind auf dem Zettel von den Erziehungsberechtigten zu streichen. Das gleiche gilt für solche Bücher, die den Erziehungsberechtigten von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (Bücher der Hilfsbücherei, freie Lernmittel). Über Anträge dieser Art ist bis zum Ende des Schuljahres zu entscheiden.
3. Den Erziehungsberechtigten von Schülern und Schülerinnen, die zu Beginn des Schuljahres neu in eine Schule eintreten, ist von den im kommenden Schuljahr benötigten Schulbüchern sofort nach der Aufnahme auf einer mit dem Dienststempel der Schule (bei Schulen, die keinen Dienststempel führen, mit der Unterschrift des Schulleiters) versehenen Mitteilung Kenntnis zu geben.
Bei der Bestellung der Bücher (sofern nicht freie Lernmittel gewährt werden), die sobald als möglich erfolgen soll, ist diese Mitteilung der Buchhandlung vorzulegen.
4. Bestellungen, die nicht unter der Abgabe des mit dem Stempel oder dem Sichtvermerk der Schule versehenen Zettels oder der Mitteilung gemäß Punkt 3 aufgegeben sind, werden nicht ausgeführt. Ein vorzeitiger Verkauf von Schulbüchern unter Umgehung dieser Bestimmungen ist dem Buchhandel von den hierfür zuständigen Stellen untersagt.
5. Die Sammelbestellungen der zuständigen Stellen zum Zwecke der Gewährung freier Lernmittel für Hilfs-, Arbeits- und Unterstützungsbüchereien werden von der vorstehenden Regelung nicht betroffen. Die Bestellungen sind möglichst frühzeitig aufzugeben und auf den zu erwartenden Mindestbedarf zu beschränken.
6. Der vorstehende Erlaß erstreckt sich nur auf Lernbücher, nicht auf Klassenlesestoffe.
7. Für die nationalpolitischen Erziehungsanstalten und die deutschen Heimschulen bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Betr.: Einzelhandel mit Gegenständen des deutschen Buchhandels in den unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren

Verleger und Zwischenhändler des Reichsgebietes sind nach den Anordnungen der zuständigen Einzelkammern der Reichskulturkammer verpflichtet, sich vor Aufnahme der Geschäftsverbindungen mit reichsdeutschen Vertriebsfirmen über die ordnungsmäßige berufsständische Eingliederung dieser Firmen in die zuständigen Fachschaften oder Fachverbände der Einzelkammern zu vergewissern. Diese Anordnungen werden von den Verlegern und Zwischenhändlern irrtümlicherweise auch auf die unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebiete ausgedehnt, in denen das Reichskulturkammerrecht noch nicht gilt.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß für die Vertriebsfirmen in den Gebieten Elsaß, Lothringen, Luxem-